1. Änderung zum Bebauungsplan 01B-1/91 "Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg"

Teil A - Planzeichnung

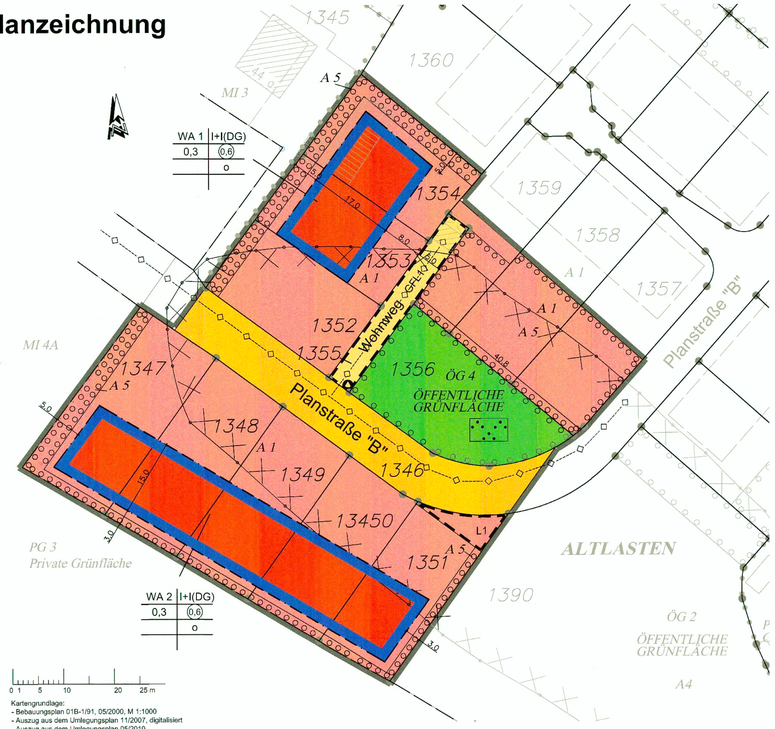

Kartengrundlage:
- Bebauungsplan 01B-1/91, 05/2000, M 1:1000
- Auszug aus dem Umlegungsplan 11/2007, digitalisiert
- Auszug aus dem Umlegungsplan 05/2010

Auszug aus dem BP 01B-1/91
Eisenhüttenstadt
M 1:2000

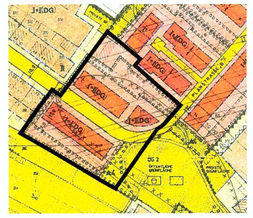

Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über den Bebauungsplan zur 1. Änderung zum B-Plan 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg

Auf der Grundlage

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.September 2004 (BGBl. I Nr. 52 S. 2415), zuletzte geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132/GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
4. Bauordnung für das Land Brandenburg (BbgBO) in der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert am 11. März 2010 (GVBl. I Nr. 14 S. 1)
5. Gesetz über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
6. Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert am 29.Oktober 2008 (GVBl. I S. 266)
7. Bebauungsplan Nr. 01B-1/91 "Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg", in Kraft getreten am 01. April 2005

wird der Bebauungsplan zur 1. Änderung zum B-Plan Nr. 01B-1/91 "Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg", bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2010 als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Zeichenerklärung Bebauungsplan (PlanzV90)

1. Art der baulichen Nutzung
   - WA — Allgemeines Wohngebiet
2. Maß der baulichen Nutzung
   - 0,3 — Grundflächenzahl
   - (0,6) — Geschossflächenzahl, Höchstmaß
   - I+I(DG) — Zahl der Vollgeschosse (Höchstzahl)
3. Bauweise, Baugrenze
   - o — offene Bauweise
   - Baugrenze
4. Verkehrsflächen
   - öffentl. Straßenverkehrsfläche
   - privater Wohnweg
5. Flächen für Versorgungsanlagen
   - Abfallentsorgung (Stellplatz für Mülltonne)
   - Hauptversorgungs-leitung (unterird., Bestand)
6. Grünflächen
   - öffentliche Grünflächen
   - Parkanlage
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflegeund zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen
   - A4 — Maßnahme gemäß GOP
8. sonstige Planzeichen
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung
   - GFL 1 — mit Geh-, Fahr- und Leitungs-rechten belastete Flächen
   - Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
   - Flurstücks-/Umlegungsgrenze
8. Nutzungsschablone

WA	I
0,3	(0,6)
	o

Art der Bebauung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Bauweise
Dachform	Dachneigung

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art der baulichen Nutzung

I.1.1 Nutzungsart
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Nach der Art ihrer Nutzung wird gemäß Planzeichnung das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

I.1.1.4 Allgemeines Wohngebiet WA 1 bis WA 2
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig sind.

I.2 Maß der baulichen Nutzung

I.2.1 Nutzungsmaß
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO

Im Plangebiet wird das Maß der baulichen Nutzungen gemäß Planzeichnung nach der Geschossflächenzahl, Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

I.2.2 Grundflächenzahl
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO

Durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen darf die jeweils zulässige Grundflächenzahl im Plangebiet um bis zu 15 % überschritten werden.

I.2.3 Vollgeschosse
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 ff BauNVO sowie § 20 BauNVO

In den mit dem Einschrieb „+ I(DG)" bezeichneten Baufeldern ist eine Ausbildung der Dachgeschosse als Vollgeschoss zulässig.

I.3 Bauweise

I.3.1 Bauweise
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Gemäß Planzeichnung wird eine offene Bauweise für das Plangebiet festgesetzt. Zulässig sind Einzel-, Doppel- und Kettenhäuser.

I.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

I.4.1 Überbaubare Grundstücksflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen gemäß Planzeichnung bestimmt.

I.4.2 Stellplätze und Garagen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 BauNVO

Im Plangebiet sind oberirdische Garagen nur zulässig innerhalb der Baufelder bzw. im seitlichen Bauwich mit mind. 1/3 ihrer Grundfläche sowie vor dem Gebäude.

I.4.3 Nebenanlagen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO und § 23 BauNVO

Im Plangebiet sind Nebenanlagen nur zulässig innerhalb der Baufelder bzw. im seitlichen Bauwich mit mind. 1/3 ihrer Grundfläche sowie vor dem Gebäude.

I.5 Verkehrsflächen

I.5.1 Straßenverkehrsflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Gemäß Planzeichnung ist die Planstraße B als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Erschließungsstraße für das Baufeld WA 1 wird als privater Wohnweg festgesetzt.

I.6 Grünflächen

I.6.1 Öffentliche Grünflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die an der Planstraße B ausgewiesene Grünfläche wird als öffentliche Grünfläche (ÖG 4) festgesetzt

I.8 Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

GFL 1 - Fläche zur Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger des Baugebiets WA 1 und zur Führung von Versorgungsleitungen (Gas, Strom, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Telekom) zu Gunsten des jeweiligen Versorgungsträgers.

L 1 - Fläche zur Begründung von Leitungsrechten zur Führung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen (Gas, Strom, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Telekom) zu Gunsten des jeweiligen Versorgungsträgers.

II. Grünordnerische Festsetzungen

II.1 Erhaltungsbindung Pflanzflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die auf den im Plan festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sowie auf den privaten und öffentlichen Grünflächen vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang über 30 cm (gemessen in 1,30 m Höhe) und Sträucher mit einer Höhe über 2,00 m sind dauerhaft zu erhalten.

Bei Fällungen von Bäumen und Sträuchern innerhalb von festgesetzten Baufeldern bzw. innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen ist je 30 cm Stammumfang des gefällten Baumes (gemessen in 1,30 m Höhe) bzw. je entferntes Strauch mit über 2,00 m Höhe ein Ersatzbaum bzw. ein Ersatzstrauch zu pflanzen. Dabei sind ausschließlich die in der Gehölzliste aufgeführten Pflanzenarten zu verwenden.

II.3 Anpflanzung von Straßenbäumen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

An der Planstraße B im Bereich des WA 1 und des WA 2 sind auf der öffentlichen Grünfläche (ÖG 4) mindestens 12 Straßenbäume mit jeweils einer mindestens 5 m2 großen Pflanzfläche entsprechend der Gehölzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

II.4 Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme A 1
Innerhalb der WA 1 und WA 2 sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB je angefangene 200 m2 Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum bzw. ein hochstämmiger Obstbaum entsprechend der Gehölzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Maßnahme A 5
Mindestens 20 % der Grundstücksflächen der Baugrundstücke im WA 1 und WA 2 sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB flächig mit Pflanzen entsprechend der Gehölzliste zu bepflanzen. Dazu sind erstrangig die im Plan auf den Grundstücken festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu nutzen. Bei der Bepflanzung ist sicherzustellen, dass mindestens 5 verschiedene Gehölzarten zu verwenden sind, wobei keine einen Anteil von 25 % der zu pflanzenden Gehölze überschreiten darf. Beim Nachweis der Bepflanzungsflächen für Bäume und Sträucher sind die mit A 1 bezeichneten Baumpflanzungen mit anzurechnen.

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB werden folgende Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Änderungsplanes festgesetzt:

Maßnahme A 3
Die im B-Plan Nr. 01b - 1/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg" festgesetzten Entwicklungsflächen Trockenrasen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB durch geeignete Maßnahmen herzustellen, zu pflegen und langfristig zu erhalten.

Maßnahme A 4
Die im B-Plangebiet Nr. 01b - 1/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg" als öffentliche Grünflächen bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB flächig mit Pflanzen entsprechend der Gehölzliste zu bepflanzen. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 5 verschiedene Gehölzarten zu verwenden sind, wobei keine einen Anteil von 25 % der zu pflanzenden Gehölze überschreiten darf.

Maßnahme A 9
Entsiegelung und Neubepflanzung von 1.000 m2 Garagenflächen einschließlich Zufahrten innerhalb des Garagenkomplexes Wilhelmstraße (Flur 19, Flurstück 1004 tlw. (Stand 11/2007), Gemarkung Eisenhüttenstadt)
und
Entsiegelung und Neubepflanzung von 3.000 m² Stellplatzflächen einschließlich Zufahrten innerhalb des WK VII Süd (Eisenbahnstraße - Flur 17, Flurstück 723 tlw. (Stand 11/2007), Gemarkung Eisenhüttenstadt).

Zur Neubepflanzung der Ausgleichsflächen sind auf mindestens 20 % der Fläche Einzelbäume, Baumgruppen oder Hecken anzupflanzen. Die verbleibenden Restflächen sind als Freifläche mit Offenlandcharakter anzulegen.

Gehölzlisten

Bäume

Sandbirke	(Betula pendula),
Kiefer	(Pinus sylvestris),
Zitterpappel	(Populus tremula),
Traubeneiche	(Quercus petraea),
Stieleiche	(Quercus robur),
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Feldahorn	(Acer campestre),
Hainbuche	(Carpinus betulus),
Vogelkirsche	(Prunus avium),
Traubenkirsche	(Prunus padus),
Winterlinde	(Tilia cordata),
Rotdorn	(Crataegus laevigata),
Wildbirne	(Pyrus pyraster)
Platane	(Platanus acerifolia)
sowie Obstbäume	(Hochstämme, vorzugsweise regional typische Sorten)

Sträucher

Weißdorn	(Crataegus monogyna),
Färberginster	(Genista tinctora),
Faulbaum	(Rhamnus frangula),
Hundsrose	(Rosa canina),
Feldrose	(Rosa verrucosa),
Besenginster	(Cytisus scoparius),
Waldgeißblatt	(Lonicera periclymenum),
Echte Bärentraube	(Arctostaphylos uva-ursi),
Berberitze	(Berberis vulgaris),
Dünenrose	(Rosa spinosissima),
Heckenrose	(Rosa corymbifera)
Hasel	(Corylus avellana),
Liguster	(Ligustrum vulgare),
Weinrose	(Rosa rubiginosa),
Brombeere	(Rubus fruticosus),
Fliederspiere	(Sorbaria sorbifolia),
Schneebeere	(Symphoricarpus albus),
Schneeball	(Viburnum lantana),
Alpen-Johannisbeere	(Ribes alpinum)

III. Zuordnung

Zur Regelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB zur Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen wird festgesetzt:

Teilbereich IV

Zum Teilbereich IV gehören folgende Flurstücke (Stand 11/2007) 367, 370/17, 375 tlw., 376 tlw., 378 tlw., 379 tlw., 380/2 tlw., 381 tlw., 383 tlw., 406 tlw., 409 tlw., 411 tlw., 782 tlw., 787, 788, 789, 802 tlw., 825 tlw., 826 tlw., 827 tlw., 909 tlw., 407 tlw. und 408 tlw.. Er umfasst somit die Baugebiete WA 1 und WA 2 des B- Planes Nr. 01b - 1/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg" und die Baugebiete WA 1 und WA 2 der 1. Änderung des B-Planes „Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg".

Diesem Teilbereich werden folgende Maßnahmen außerhalb der Baugrundstücke und außerhalb des Änderungsplanes, aber innerhalb des B-Plangebietes Nr. 01b - 1/91 „Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg" zugeordnet:

Maßnahme A 3 - Entwicklung von Trockenrasen 17.500 m2

Maßnahme A 4 (anteilig) - Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern incl. Strauchmantel und Krautsaum im Bereich westlich des WA 1 und auf der öffentlichen Grünfläche ÖG 2 1.435 m2

Zusätzlich werden dem Teilbereich IV folgende Ausgleichsmaßnahmen außerhalb von B-Plangebieten zugeordnet:

Maßnahme A 8 (anteilig) a) Entsiegelung und Neubepflanzung von 600 m2 Garagenflächen einschließlich Zufahrten innerhalb des Garagenkomplexes Wilhelmstraße (Flur 19, Flurstück 1004 tlw. (Stand 11/2007), Gemarkung Eisenhüttenstadt)

b) Entsiegelung und Neubepflanzung von 1.800 m² Stellplatzflächen einschließlich Zufahrten innerhalb des WK VII Süd (Eisenbahnstraße - Flur 17, Flurstück 723 tlw. (Stand 11/2007), Gemarkung Eisenhüttenstadt)

HINWEISE

Munitionsbergung
Da eine abschließende Munitionsberäumung noch nicht erfolgt ist, ist bis zu einem Abschluss der Munitionsberäumung für jedes Einzelgrundstück ein Einzelnachweis zu erbringen.

Bodenverbessernde Maßnahmen
Die innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der öffentlichen Grünflächen vorhandenen vegetationslosen Lager- und Platzflächen sollten befgründig gelockert werden.

Baumschutzsatzung
Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt sind zu beachten.

Ausgleichskostenerstattungssatzung
Die Grundsätze der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen und die Bemessung der Beträge für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen regeln sich auf Grundlage der Ausgleichskostenerstattungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt.

Verkehrsflächen
Die Erteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Altlasten
Die ehemalige Kiesgrube Buchwaldstraße wurde teilweise mit Bauschutt, Hausmüll und Asche verfüllt. Dieser Bereich ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Dort ist mit erhöhten Aufwendungen für die Bauwerksgründung zu rechnen. Einschränkungen bestehen zudem hinsichtlich einer nutzgärtnerischen Nutzung, da im Bereich der Hausgärten z.T. erhöhte Benzo(a)pyren - Werte ermittelt wurden.

Lärmwerte
Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zu zulässigen Lärmobergrenzen Die zulässigen Lärmgrenzwerte ergeben sich aus den entsprechenden lärmbezogenen Vorschriften und Richtlinien. So legt die TA Lärm in 6.1 folgende Immissionsrichtwerte fest:

Allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tags; 40 dB(A) nachts

Versickerung des Niederschlagswassers
Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser, das nicht als Brauchwasser genutzt wird, ist durch geeignete Maßnahmen vollständig auf dem jeweiligen Grundstück zur Versickerung zu bringen.

Stellplätze, Garagenzufahrten und Verbindungswege sollten mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden.

Verfahrensvermerke zur 1. Änderung zum Bebauungsplan vereinfachtes Änderungsverfahren nach §13 BauGB

1. Aufgestellt aufgrund des Einleitungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom **30.05.2007**. Die übliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt (Ausgabe 06/2007) erfolgt.
   Eisenhüttenstadt, den 10. Nov. 2010 — Ort, Datum — Die Bürgermeisterin — Siegel
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom **10.02.2010** beteiligt worden (Plananzeige).
   Eisenhüttenstadt, den 10. Nov. 2010 — Ort, Datum — Die Bürgermeisterin — Siegel
3. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom **24.09.2008** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
   Eisenhüttenstadt, den 10. Nov. 2010 — Ort, Datum — Die Bürgermeisterin — Siegel
4. Die von der Planung berührten Behörden wurden gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom **15.02.2010** bis zum **20.03.2010** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
   Eisenhüttenstadt, den 10. Nov. 2010 — Ort, Datum — Die Bürgermeisterin — Siegel
5. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und seiner Begründung, lagen in der Zeit vom **01.03.2010** bis zum **06.04.2010** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Zeit der Auslegung: Montag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Dienstag 8:00 Uhr bis 18:30 Uhr; Mittwoch 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr; Donnerstag 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
   Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis bekanntgemacht, dass alle Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
   Eisenhüttenstadt, den 10. Nov. 2010 — Ort, Datum — Die Bürgermeisterin — Siegel
6. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **29.09.2010** geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden mit Schreiben vom **04.10.2010.**
   Eisenhüttenstadt, den 10. Nov. 2010 — Ort, Datum — Die Bürgermeisterin — Siegel
7. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **29.09.2010** von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
   Eisenhüttenstadt, den — Ort, Datum — Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
   Eisenhüttenstadt, den 10. Nov. 2010 — Ort, Datum — Die Bürgermeisterin — Siegel
8. Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
   Eisenhüttenstadt, den 10. Nov. 2010 — Ort, Datum — Die Bürgermeisterin — Siegel
9. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt (Ausgabe 18/2010) bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Verhältnisses von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sowie von Mängeln der Abwägung und auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.
   Die Satzung ist am 24.11.2010 in Kraft getreten.
   Eisenhüttenstadt, den — Ort, Datum 24. Nov. 2010 — Die Bürgermeisterin — Siegel
10. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrechtlich relevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich Die Kartengrundlage gibt den katastermäßigen Bestand vom **21.05.2010** wieder.
    Eisenhüttenstadt, 9. Nov. 2010 — Ort, Datum — Amtsleiter — Siegel — Kataster- u. Vermessungsamt

Übersicht

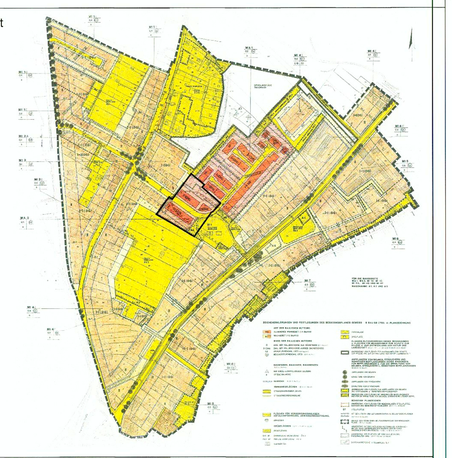

Auszug aus dem BP 01B-1/91 Eisenhüttenstadt M 1:5000

Bauvorhaben	1. Änderung zum Bebauungsplan 01B-1/91 "Mischgebiet Buchwaldstraße/Heuweg" 15890 Eisenhüttenstadt, OT Fürstenberg/Oder
Bauherr	Stadt Eisenhüttenstadt Geschäftsbereich Stadtmanagement Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau 15890 Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1
Architekt	Architekturbüro Beige Bahnhofstr. 72, 15890 Eisenhüttenstadt Tel. 033 64-750 680, Fax - 750 679
Planinhalt	1. Änderung zum Bebauungsplan
Bauteil	Plan des Vorhabens

Blatt-Nr.:	Index	Datum	Maßstab	gez.:	Format
		18.10.2010	1 : 500 (2000)	Kleinfeldt	A1*

Datum Architekt — Datum Bauherr

D:\DATEN\B-Plan Buchwaldstr\B-Plan.dwg, Satzung